



Die Richtlinie 2006/42/EG formuliert einheitliche Mindeststandards für in der Europäischen Union vertriebene Maschinen und Anlagen und schafft somit eine rechtssichere Grundlage für Hersteller. Sie tritt am 29. Dezember 2009 in Kraft und löst die bislang geltende Richtlinie 98/37/EG ab.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen erweiterte Dokumentationspflichten. In einigen Fällen wurden lediglich neue Begriffe eingeführt. So werden aus "Teilmaschinen" künftig "Unvollständige Maschinen", die dazugehörige "Herstellereklärung" muss nun als "Einbauerklärung" abgegeben werden.

Auch wenn der mit der Aktualisierung verbundene Änderungsbedarf überschaubar ist, müssen sich Unternehmen darauf einstellen. Denn die Neuerungen treten ab dem 29. Dezember 2009 verbindlich in Kraft. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

Wir empfehlen allen betroffenen Betrieben,

- Ihre Normensammlungen zu aktualisieren,
- neue Begriffe zu beachten und
- in die Konformitätserklärungen einzufügen.

Die Regelungen im Überblick

Die Maschinenrichtlinie gilt für

- Maschinen
- auswechselbare Ausrüstungen
- einzeln in den Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile für Maschinen
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile, Gurte für Hebezwecke
- abnehmbare Gelenkwellen
- unvollständige Maschinen

Von der Regelung ausgenommen sind Maschinen, die speziell zu Forschungszwecken gebaut wurden. Maschinen, die auf Messen und Ausstellungen präsentiert werden, müssen ebenfalls richtlinienkonform sein. Sind Sie es nicht, muss die Interessenten in angemessener Form darauf hingewiesen werden, dass die Maschinen in dieser Form nicht erworben werden kann.

Was ändert sich?

„Risikobeurteilung“ statt „Gefahrenanalyse“

In den technischen Unterlagen muss künftig neben dem vorhersehbaren Fehlgebrauch auch das vorhersehbare Fehlverhalten berücksichtigt werden. Die Risiken sind nach der 3-Stufen-Methode zu beurteilen. Erstens: Angaben dazu, wie Risiken durch konstruktive Maßnahmen beseitigt oder zumindest verringert werden können. Zweitens: Hinweise auf geeignete Schutzmaßnahmen gegen die verbleibenden Risiken. Drittens: Hinweise auf mögliche Restrisiken.



„Technische Unterlagen“ statt „Technischer Dokumentation“

Zu den Pflichtangaben zählt eine Risikobeurteilung. Ebenso müssen die geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen aufgelistet werden. Zusätzlich sind geeignete Schutzmaßnahmen zu beschreiben.

„Unvollständige Maschinen“ statt „Teilmaschinen“

Bei unvollständigen Maschinen ist eine Montageanleitung erforderlich. Sie muss beschreiben, wie die Teile und Baugruppen ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit in eine andere Maschine eingebaut werden können. Ferner muss eine Einbauerklärung (früher: Herstellererklärung) abgegeben werden.

„Einbauerklärung“ statt „Herstellererklärung“

Die Einbauerklärung umfasst im Unterschied zur Herstellererklärung nach der seither gültigen Maschinenrichtlinie 98/37/EG auch Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

Gefährliche Maschinen (Anhang IV)

Für sogenannte gefährliche Maschinen gelten besondere Regelungen. Welcher Maschinentyp dazu zählt, ist im Anhang IV zur Richtlinie aufgeführt. Ein wichtige Neuerung ist, dass Hersteller, die ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt haben, das geforderte Konformitätsverfahrens in eigener Verantwortung durchführen können.

Feststehende trennende Schutzeinrichtungen

Befestigungsmittel dürfen nicht vollständig gelöst werden können. Sie müssen nach dem Abnehmen der Schutzeinrichtung entweder mit der Schutzeinrichtung oder mit der Maschine verbunden bleiben.

Keine Übergangsfristen

Das Europäische Parlament und der Rat hatten die Richtlinie 2006/42/EG im Frühjahr 2006 verabschiedet. Für die Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten war eine Frist bis zum 29. Juni 2009 vorgesehen. In Deutschland erfolgte dies im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung. Ab dem 29. Dezember ist die neue Maschinenrichtlinie verbindlich anzuwenden. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

Weitere Informationen

Zur Maschinenrichtlinie
www.maschinenrichtlinie.de
www.ce-zeichen.de

Zu Normen
www.beuth.de
www.din.de

Ansprechpartner

Adolf Jetter, Innovation und Technik, Telefon 07121 241-142, Telefax -413, E-Mail: adolf.jetter@hwk-reutlingen.de